

EuGH kippt Mindest- und Höchstsätze der HOAI

Mit Urteil vom 4. Juli 2019 hat der EuGH die Mindest- und Höchstsätze der HOAI für europarechtswidrig erklärt. Den Argumenten der Bundesregierung, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI ein zentraler Baustein für Qualität und Verbraucherschutz sind, ist das Gericht nicht gefolgt. Hier hätte sich der VBI vom EuGH mehr Verständnis für die freiberuflich tätigen Ingenieure und Architekten gewünscht.

Die Bundesregierung muss nun die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI) umgehend abschaffen. Die HOAI bleibt im Übrigen unverändert gültig. Die HOAI kann demnach weiterhin als Vertragsgrundlage vereinbart werden. Klagen auf den Mindest- bzw. Höchstsatz sind allerdings nach diesem Urteil nicht mehr durchsetzbar. Die Vertragsparteien sollten daher Honorare ab sofort verstärkt vertraglich regeln.

Die Bundesregierung plant, an der HOAI festzuhalten, insbesondere auch an den Leistungsbildern und den Honorartafeln zur Preisorientierung. Bis zum voraussichtlichen Abschluss des Ordnungsverfahrens zur Anpassung der HOAI in 2020 bleibt diese mit Ausnahme der Mindest- und Höchstsätze gültig. Die Parteien können zur Klärung der Frage der Angemessenheit von Honoraren die HOAI einbeziehen.

Wichtig ist für alle Betroffenen, dass bereits geschlossene Verträge von dem Urteil nicht berührt werden. Lediglich beim Abschluss neuer Verträge ist die EuGH-Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Im Folgenden zitieren wir die vertiefenden Ausführungen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO):

1. HOAI-konforme Honorarvereinbarungen bleiben wirksam

Honorarvereinbarungen innerhalb des Rahmens der bisherigen Mindest- und Höchstsätze sind durch das Urteil im Vertragsverletzungsverfahren grundsätzlich nicht berührt.

Soweit eine Vereinbarung – etwa auf Grundlage der Orientierungshilfen der Kammern oder der RBBau-Musterverträge – auf die Systematik der HOAI verweist, ist die jeweilige Honorarforderung anhand der betreffenden Regelungen bestimmbar. Auch das EuGH-Urteil steht einem Rückgriff auf die HOAI zur Honorarermittlung grundsätzlich nicht entgegen, da allenfalls die Pflicht zur Beachtung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze – nicht aber die sonstigen Inhalte der HOAI – für unionsrechtswidrig erklärt wurde. Sollte eine Vereinbarung bereits ein zahlenmäßig beziffertes Honorar innerhalb des Rahmens der HOAI nennen, ist dies somit unproblematisch.

Darüber hinaus führt das Urteil des EuGH weder zur Nichtigkeit des Vertrages nach § 134 BGB noch zu einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB.

a) Keine Nichtigkeit nach § 134 BGB

Das Unionsrecht enthält kein Verbot, ein Honorar in einer der HOAI entsprechenden Systematik und/oder Höhe zu vereinbaren. Art. 15 Abs. 2 Buchst. g) Dienstleistungsrichtlinie und Art. 49 AEUV machen den Parteien eines Architekten- oder Ingenieurvertrages keine Vorgaben bezüglich der konkreten Honorargestaltung. Sie verbieten allenfalls – wie nunmehr geschehen - dem Ordnungsgeber, die Verhandlungsfreiheit der Vertragsparteien durch die Festsetzung verbindlicher Mindest- und Höchst-honorare zu beschränken.

b) Keine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB

Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB dürfte – so das Ergebnis eines von AHO, BInGK und BAK eingeholten juristischen Gutachtens der Sozietät Redeker Sellner Dahs (das Gutachten ist auf der AHO-Website abrufbar) daran scheitern, dass ein Festhalten am Vertrag nicht als unzumutbar gelten dürfte.

Denn zum einen beruhen die Honorarsätze der HOAI auf empirischen Untersuchungen hinsichtlich der Kostenstruktur bei Planungsleistungen; eine generelle Unangemessenheit ließe sich deshalb schwerlich begründen. Zum anderen sieht § 7 HOAI bereits gewisse Abweichungsmöglichkeiten nach oben und unten vor, um auch eine Angemessenheit im Einzelfall sicherzustellen. Vor allem jedoch ergibt sich aus dem EuGH-Urteil keine Aussage zur Unionsrechtskonformität oder Angemessenheit eines bestimmten Honorars oder zum Gegenwert einer Planungsleistung.

Somit ist in Folge des EuGH-Urteils in aller Regel keine Anpassung oder gar Kündigung bestehender Honorarvereinbarungen nach § 313 BGB erforderlich bzw. zu erwarten.

2. Bei Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitung

Sollten Sie Honorare unterhalb der Mindestsätze bzw. oberhalb der Höchstsätze vertraglich vereinbart haben, ist mit dem Urteil des EuGH nunmehr kein Rückgriff mehr auf die Mindest- bzw. Höchstsätze der HOAI möglich.

Das gilt im Falle von Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitung auch bei Stufenverträgen.

Eine Honoraranpassung kann nicht mehr verlangt werden. Das Urteil des EuGH bindet deutsche Gerichte und Behörden. Wie immer gilt jedoch auch hier der Einzelfall.

3. Keine konkrete Honorarvereinbarung

Unabhängig davon, ob ein Planungsvertrag mündlich oder schriftlich geschlossen wurde und/oder ob dieser als Stufenvertrag ausgestaltet wurde, stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn dabei kein konkretes Honorar vereinbart, allgemein auf die HOAI bzw. die HOAI-Mindest-/Höchstsätze verwiesen wurde.

Die gelegentlich zu findende Formulierung „Vergütung nach HOAI“ wäre in jedem Fall auslegungsbedürftig. Hier könnte zum einen eine Nachverhandlung des Honorars sinnvoll sein, andernfalls könnte im Fall einer streitigen Auseinandersetzung die Auffangregelung des § 7 Abs. 5 HOAI Anwendung finden und der bisherige Mindestsatz als „ortsübliche Vergütung“ ausgelegt werden. Dies würde erst recht bei einer Formulierung „Vergütung nach Mindestsatz HOAI“ gelten, da der Mindestsatz hierbei bestimmbar wäre. Es gilt wie immer der Einzelfall.

Was bedeutet das Urteil für zukünftige Verträge? – Vertragliche Vereinbarung wird wichtiger!

Der vertraglichen Honorarvereinbarung der Parteien und damit der Honorarkalkulation kommt zukünftig eine größere Bedeutung zu, denn Klagen auf den Mindest- bzw. Höchstsatz sind ab sofort nicht mehr durchsetzbar.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der EuGH durch sein Urteil nicht die HOAI in ihrer Gesamtheit für unionsrechtswidrig erklärt hat, sondern nur die Pflicht zur Einhaltung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI).

Mit den in der HOAI enthaltenen Leistungsbildern und sonstigen Regelungen war der EuGH nicht befasst. Die sonstigen Inhalte wurden nicht beanstandet und Honorarvereinbarungen nach HOAI unter Beachtung der Grundlagen des Honorars nach § 6 HOAI und der Honorartafeln sind selbstverständlich nach wie vor zulässig.

Tatsächlich hat sich im Hinblick auf die Transparenz der Leistungsbilder sowie der Grundlagen des Honorars nach § 6 Abs. 1 als Anhaltspunkte für ein angemessenes Honorar, das Gesamtsystem der HOAI seit vielen Jahren bewährt und wird weder von der EU-Kommission noch durch den EuGH in Frage gestellt. Vielmehr hatte bereits der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen – und dies ist das einzig Positive – „staatliche Richtpreise“ oder „Preisorientierungen“ explizit als zulässig bezeichnet. Da die HOAI mit Ausnahme der Regelung zur Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze weiterhin in Kraft ist, sollten Auftraggeber und Auftragnehmer diese auch weiterhin anwenden, um auch in Zukunft praktikable Vergabeverfahren und angemessene Honorierungen sicherzustellen und sowohl Preisdumping als auch Qualitätsverlust entgegenzuwirken. Insoweit können selbstverständlich auch die gängigen Vertragsmuster bis auf weiteres genutzt werden.

Bei der nun möglichen freien Kalkulierbarkeit der Preise sollte jedoch erst recht die Basis der HOAI genutzt und die Parameter der eigenen Kalkulation unter Rückgriff auf § 6 HOAI unbedingt im Planungsvertrag festgehalten werden. Mit anderen Worten sind die Grundlagen des Honorars gemäß § 6 Abs. 1 und 2 HOAI konkret zu vereinbaren und die Leistungen sowie das entsprechende Honorar sowie weitere Zuschläge, beispielsweise im Falle des Umbaus oder der Modernisierung, vertraglich konkret festzulegen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Honorarparameter:

§ 6 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich

- 1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,*
- 2. nach dem Leistungsbild,*
- 3. nach der Honorarzone,*
- 4. nach der dazugehörigen Honorartafel.*

Hinzu kommen Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Abs. 2 HOAI.

Nicht zu vergessen sind die Besonderen Leistungen. Auch diese sind konkret zu vereinbaren. Für diese Leistungen bietet die Schriftenreihe des AHO Honorierungsempfehlungen (www.aho.de).

Wie bereits ausgeführt ist ein späteres Berufen auf die Mindest- und Höchstsätze der HOAI ab sofort nicht mehr möglich.